

Qualitätsbericht 2023 zur Ausführungsqualität (Best Execution)

Dieser Bericht dokumentiert die Ausführungsqualität von Wertpapiergeschäften, die im Auftrag der Kunden in 2023 ausgeführt wurden.

a) Erläuterung der relativen Bedeutung, die die Firma den Ausführungsfaktoren Kurs, Kosten, Schnelligkeit, Wahrscheinlichkeit der Ausführung und allen sonstigen Überlegungen, einschließlich qualitativer Faktoren bei der Beurteilung der Ausführungsqualität, beigemessen hat;

I. Berücksichtigte Faktoren zur Ermittlung der bestmöglichen Ausführung

Zur Ermittlung der bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen wurden insbesondere die nachfolgend beschriebenen Faktoren zur Überprüfung der Ausführungsqualität herangezogen.

(1) Preis

Für den Preis eines Finanzinstruments ist insbesondere der Preisbildungsmechanismus an einem Ausführungsplatz von Bedeutung. Die Bank hat Ausführungsplätze identifiziert, an denen der Preisbildungsmechanismus rein technisch erfolgt, sowie Ausführungsplätze, an denen durch das Eingreifen eines sogenannten Skontroführers sichergestellt wird, dass der Kunde einen an der zum Zeitpunkt der Ordererteilung herrschenden Marktlage orientierten Preis erhält. Mischformen sind als hybride Marktmodelle identifiziert und bewertet worden. Die Bank wird solche Ausführungsplätze bevorzugen, an denen die Skontroführer die vorgenannte Aufgabe nachweisbar und aufgrund des verbindlichen börslichen Regelwerks und der börslichen Anordnungen erfüllen.

(2) Kosten

Die Kosten setzen sich zusammen aus den Drittkosten und den eigenen Gebühren und Provisionen der Bank. Zu den Drittkosten zählen Gebühren und Entgelte des jeweiligen Ausführungsplatzes (z. B. Fremdkostenumlage), Kosten für Clearing und Abwicklung (z. B. Lagerstellengebühren) und alle sonstigen Entgelte, die an Dritte gezahlt werden, die an der Auftragsausführung beteiligt sind (z. B. Gebühren eines Zwischenkommissionärs).

(3) Ausführungsgeschwindigkeit

Die Ausführungsgeschwindigkeit bezeichnet die Zeitspanne von der Ausführbarkeit eines Kundenauftrags an den entsprechenden Ausführungsplätzen bis zur Erteilung einer Ausführungsbestätigung durch den Ausführungsplatz. Für die schnellstmögliche Ausführung von Kundenaufträgen sind neben den jeweiligen Börsenöffnungszeiten auch die fortschreitende technische Unterstützung durch sogenannte Limit-Control-Systeme und das Festschreiben von maximalen Ausführungszeiten in den Regelwerken der relevanten Ausführungsplätze maßgeblich.

(4) Ausführungswahrscheinlichkeit

Die Ausführungswahrscheinlichkeit bezeichnet die Sicherheit, mit der der Kundenauftrag an einem Ausführungsplatz auch tatsächlich zur Ausführung kommt. Sie hängt maßgeblich von Angebot und Nachfrage ab und ist am höchsten an Ausführungsplätzen mit hoher Liquidität. In die Bewertung einbezogen wird die Einbindung eines Referenzmarktes, mit der effektiv die Liquidität erhöht werden kann.

(5) Abwicklungssicherheit

Unter dem Begriff der Abwicklungssicherheit sind jene Faktoren zu verstehen, die geeignet sind, den maximalen Anlegerschutz sicherzustellen:
unabhängige Handelsüberwachung
Informations- und Beratungsleistungen des jeweiligen Ausführungsplatzes
Misttrade-Regelungen des jeweiligen Ausführungsplatzes
Schutzmechanismen im Regelwerk des jeweiligen Ausführungsplatzes

(6) Sonstige relevante Kriterien

Neben der Marktverfassung ist die Handelszeit sowie die Möglichkeit der Ausführung sämtlicher Orderarten (Market-, Limit-, Stop-Orders) ein weiteres Kriterium für die Auswahl der Ausführungsplätze.

II. Gewichtung der Faktoren

Maßgeblicher Faktor zur Bewertung der Ausführungsplätze ist das Gesamtentgelt, das sich aus dem Preis für das Finanzinstrument und sämtlichen mit der Ausführung des Auftrags verbundenen Kosten ergibt. Sofern diese Kriterien zu keinem eindeutigen Ergebnis führen, werden in einem weiteren Schritt die Faktoren der Ausführungsgeschwindigkeit, der Ausführungswahrscheinlichkeit, der Abwicklungssicherheit und andere relevante Kriterien (Marktverfassung, Handelszeit und Orderart) berücksichtigt. Diese Faktoren werden untereinander gleichrangig berücksichtigt.

b) Beschreibung etwaiger enger Verbindungen, Interessenkonflikte und gemeinsamer Eigentümerschaften in Bezug auf alle Handelsplätze, auf denen Aufträge ausgeführt wurden;

Es liegen keine derartigen Verbindungen, Eigentümerschaften oder Interessenkonflikte vor.

c) Beschreibung aller besonderen mit Handelsplätzen getroffenen Vereinbarungen zu geleisteten oder erhaltenen Zahlungen sowie zu erhaltenen Abschlägen, Rabatten oder sonstigen nicht-monetären Leistungen;

Es bestehen keine derartigen Vereinbarungen und es wurden keine derartigen Zahlungen, Abschläge, Rabatte oder sonstige nicht-monetäre Leistungen erhalten.

d) Erläuterung der Faktoren, die zu einer Veränderung der Handelsplätze geführt haben, die in den Ausführungsgrundsätzen der Wertpapierfirma aufgelistet sind, falls es zu solch einer Veränderung gekommen ist;

Es ist zu keiner solchen Veränderung gekommen.

e) Erläuterung, inwiefern sich die Auftragsausführung je nach Kundeneinstufung unterscheidet, wenn die Firma verschiedene Kundenkategorien unterschiedlich behandelt und dies die Vereinbarungen über die Auftragsausführung beeinflussen könnte;

Kundenaufträge für Privatkunden und professionelle Kunden werden gleichermaßen nach den „Grundsätzen für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten“ ausgeführt.

f) Erläuterung dazu, ob bei der Ausführung von Aufträgen von Kleinanlegern anderen Kriterien als dem Kurs und den Kosten Vorrang gewährt wurde und inwieweit diese anderen Kriterien maßgeblich waren, um das bestmögliche Ergebnis im Sinne der Gesamtbewertung für den Kunden zu erzielen;

Abweichend von den in a) genannten Ausführungsgrundsätzen kann ein Auftrag auf ausdrückliche Weisung des Kunden an einem anderen Börsenplatz zur Ausführung kommen.

g) Erläuterung dazu, wie die Wertpapierfirma etwaige Daten oder Werkzeuge zur Ausführungsqualität genutzt hat, einschließlich jeglicher im Rahmen der Delegierten Verordnung (EU) 2017/575 veröffentlichter Daten;

Zusätzlich zu den in a) genannten Faktoren zur Ausführungsqualität und deren laufenden Überprüfung veröffentlicht die Bank jährlich den Top 5 Report, unterteilt nach Anlageklassen.

h) Falls zutreffend, eine Erläuterung dazu, wie die Wertpapierfirma die Informationen eines Anbieters konsolidierter Datenticker im Sinne von Artikel 65 der Richtlinie 2014/65/EU genutzt hat.“

Für Merck Finck nicht zutreffend.